

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2021/059**

freigegeben am **23.04.2021**

**GB 1**

Sachbearbeiter/in: Wiechering, Jens

**Datum: 20.04.2021**

### **Außenbereichssatzung für den Ortsteil Neusüdende (Teilflächen Metjendorfer Straße/Hakenstraße)**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.05.2021	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	18.05.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	29.06.2021	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 10.05.2021 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den Ortsteil Neusüdende (Metjendorfer Straße/Hakenstraße) nebst Begründung wird gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Der Verwaltungsausschuss hatte in seiner Sitzung vom 24.11.2020 (siehe Vorlage 2020/163) grundsätzlich der Aufstellung einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB zur Schaffung weiterer Baumöglichkeiten für Teilflächen an der Metjendorfer Straße/Hakenstraße im Entwurf zugestimmt sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer öffentlichen Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 30.12.2020 bis einschließlich 29.01.2021 durchgeführt.

Die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und die dazu erarbeiteten Abwägungsvorschläge können der Anlage 1 entnommen werden.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gab es keine wesentlichen Stellungnahmen. Der Landkreis Ammerland hat darauf hingewiesen, dass die Umsetzbarkeit von Zufahrten entlang der Kreisstraße 135 mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr abzustimmen ist. Die Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt beim Landkreis Ammerland erfolgte bereits im Vorfeld zur Aufstellung der Satzung. Darüber hinaus hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, die im Verfahren beteiligt wurde, keine Bedenken erhoben. Ferner hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen darauf hingewiesen, dass keine Bedenken zur Aufstellung der Außenbereichssatzung bestehen, wenn die immissionsrechtlich Zulässigkeit (Geruch) bei künftigen Bauvorhaben im Geltungsbereich, wie in der Satzung geregelt, nachgewiesen wird. Dieser Hinweis wird im Rahmen der zukünftigen Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden vier Eingaben hinsichtlich weiterer einzubeziehender Grundstücke, denkmalrechtlicher Unterschutzstellung und Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten gemacht.

Auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschläge kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten des Verfahrens werden vom Antragsteller im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages übernommen.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Neusüdende“ werden sechs zusätzliche Baufenster in einem Teilbereich an der Metjendorfer Straße innerhalb vorhandener Bebauung festgesetzt. Klimatische Auswirkungen erfolgen dabei durch Nutzung dieser Baurechte unter anderem durch Versiegelung der beanspruchten Flächen und Inanspruchnahme klima- und energierelevanter Ressourcen.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschlag
2. Beikarte zur Satzung
3. Außenbereichssatzung „Neusüdende“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
4. Begründung